



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Andre Meister
netzpolitik.org
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-518

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL arbeitsgruppe22@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Marita Lübke

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 04.07.2016

GESCHÄFTSZ. 22-681 II#0340

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
a.meister.r8mzg5du3h@fragdenstaat.de

HIER Bericht zur deutsch-amerikanischen Kooperation in der Überwachungsstation Bad
Aibling [#16463]

BEZUG Ihre E-Mail vom 20.04.2016

Sehr geehrter Herr Meister,

mit E-Mail vom 20.04.2016 baten Sie um Zusendung eines „60-seitigen Berichts (der BfDI) zur deutsch-amerikanischen Kooperation in der Überwachungsstation Bad Aibling“, der in einem Spiegel-Artikel vom 16.04.2016 genannt wird.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag gemäß § 1 Abs. 1 IFG, das o. g. Schriftstück zu übersenden, wird abgelehnt.

Der die Kontrolle der Außenstelle Bad Aibling des BND betreffende Vorgang ist als „GEHEIM“ nach der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft. Für Schriftstücke eines Vorgangs, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen, besteht gem. § 3 Nr. 4 IFG kein Informationszugang. Nach Abschluss des Ver-



fahrens besteht die Möglichkeit, die Einstufung des Schriftstücks zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Die in den Dokumenten des Vorgangs enthaltenen Informationen sind Bestandteil andauernder Kontroll- und Prüftätigkeiten der BfDI. Ein Informationszugang ist daher auch gemäß § 4 Abs. 1 IFG abzulehnen.

Nach Abschluss des Verfahrens werde ich auf Ihre Bitte zurückkommen.

2. Es werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erhoben werden (Anschrift: Husarenstr. 30, 53117 Bonn).

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz oder unter Verwendung eines De-Mail-Kontos mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz genügt für das Einlegen eines Widerspruchs nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lübke